

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	19.03.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	28.03.2019	Entscheidung	Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 05.03.2019

gez. Dezernent / Datum

Änderung der Entschädigungssatzung - Erstattung von Reisekosten

Beschlussentwurf:

Der in Anlage 3 dargestellten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

In § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist geregelt, dass Mitglieder des Kreistags neben dem jährlichen Grundbetrag und dem pauschalen Sitzungsgeld eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) erhalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die derzeit gültige Fassung der Satzung aktualisiert werden.

Über folgende Änderungen ist zu beraten:

1. Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohnortes

In der aktuell gültigen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Oktober 2016 ist geregelt, dass ehrenamtlich Tätige bei Verrichtung einer Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erhalten. Findet eine Sitzung am Wohnort eines Kreistagsmitglieds statt, steht diesem gemäß der aktuellen Satzung also keine Reisekostenerstattung zu. Da die Flächengröße der Gemeinden im Landkreis stark variiert, führt die Anwendung der Regelung zu einer Ungleichbehandlung.

Um gleiche Bedingungen zu schaffen, sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass Reisekosten erstattet werden, wenn eine Mindestentfernung zwischen dem Wohnort (Wohnadresse) der ehrenamtlich Tätigen und dem Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Die Verwaltung schlägt hier eine Mindestentfernung von drei Kilometern vor.

2. Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16

In § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Oktober 2016 ist geregelt, dass ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gemäß LRKG erhalten.

Diese Regelung gibt es in der aktuellen Version des LRKG so nicht mehr. Daher sollte eine Anpassung der Satzung vorgenommen werden.

3. Erstattung gemäß der festgelegten Sätze nach § 6 Abs. 2 und 4 LRKG

In § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Oktober 2016 wird darauf hingewiesen, dass eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den festgelegten Sätzen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 LRKG erfolgt. Auf diesen Hinweis sollte verzichtet werden, da zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung die Gesamtheit der Regelungen des LRKG herangezogen wird.

Die derzeit geltende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Der die Änderungen betreffende Teil ist in § 5 Abs. 1 farblich hervorgehoben. Eine Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen befindet sich in Anlage 2.

Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit muss eine Änderungssatzung beschlossen werden. Diese ist als Anlage 3 zur Vorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Satzung führt zu **keinen** finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0051 2019 - derzeit gültige Entschädigungssatzung

Anlage 2 zu 0051 2019 - Synopse

Anlage 3 zu 0051 2019 - Änderungssatzung